

Abwägungstabelle (BP 516 (5)) – Tabelle zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung

Verfahrensart: Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB
 Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 516 "Honsel-Süd", 5. Änderung
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 05.01.2026 – 05.02.2026

Nr.	Behörde	Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung	Abwägung
1	Bezirksregierung Arnsberg: Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 35.2 (Städtebau)	Erstellt am: 30.01.2026, Herr Weidemann Planungsrechtliche Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung der Stadt Lüdenscheid Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB / Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB 1.) Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB Der Bebauungsplan setzt ein Erhaltungsgebot für Bäume gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB fest. Im Falle des Abganges der Bäume sind nach der Festsetzung an gleicher Stelle entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es wird angeregt, „entsprechende“ Ersatzpflanzungen zu konkretisieren; soweit die Ersatzanpflanzungen mit gleichen Arten vorgenommen werden sollen, wird vorgeschlagen die Formulierung aus Nr. 11 der örtlichen Bauvorschriften – „gleichartig“ – zu übernehmen. Aus	Zu Punkt 1.) Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung „gleichartig“ wird in den Bebauungsplanentwurf und die Begründung übernommen. Zu Punkt 2.) Versickerung von Niederschlagswasser: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Stellungnahme des SELH kann für den Fall, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ein Vollanschluss mit gedrosselter Einleitung in das öffentliche Kanalnetz gestattet werden. Eine Prüfung der Realisierbarkeit ist in Abhängigkeit von der konkreten Nutzung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen. Aus planungsrechtlicher Sicht besteht daher keine weitergehende Erforderlichkeit für eine Untersuchung, da bereits ein bestehender Anschluss an das öffentliche Kanalnetz vorhanden ist, der im Falle einer Erweiterung entsprechend zu überprüfen ist.

	<p>der Begründung ergibt sich gleichfalls keine Konkretisierung der Festsetzung.</p> <p>2.) Versickerung von Niederschlagswasser</p> <p>Nach den Ausführungen in Kap. 4.2.3 Versickerung von Niederschlagswasser, S. 12 der Begründung ist ein hydrogeologisches Gutachten, das eine Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser nachweist, bislang nicht erstellt worden – die Versickerung ist jedoch Teil der Entwässerungskonzeption. Soweit eine (gedrosselte) Einleitung von Oberflächenwasser in das Kanalnetz erfolgen soll, ist sicherzustellen, dass ein ausreichendes Rückhaltevolumen zur Verfügung steht. Der bloße Hinweis, ein entsprechendes Rückhaltevolumen sei im Bebauungsplangebiet zu berücksichtigen, erscheint – jedenfalls soweit der Versiegelungsgrad erhöht wird – nicht ausreichend. Der Bebauungsplan hat die mit ihm in Zusammenhang stehenden Konfliktlagen grundsätzlich aufzulösen. Eine Verlagerung der Konfliktlösung auf die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist (nur) dann angezeigt, soweit auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gewährleistet werden kann, dass eine Konfliktlösung auf der nachfolgenden Ebene sachgerecht erfolgen kann.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Weidemann</p> <p>Anlagen</p> <p>SN zur Auslegung Original 2026 01 27 (s_1769772768_sn_zur_auslegung_original_2026_01_27.pdf)</p>	<p>Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der BRA (Dezernat 35.2) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.</p>
--	---	---

2	<p>Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 53 - Immissionsschutz</p>	<p>Erstellt am: 07.01.2026, Frau Busche</p> <p>Bebauungsplan Nr. 516 Honsel-Süd, 5. Änderung Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Henkes,</p> <p>die Darstellungsänderungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.</p> <p>Zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Anlagen, für die eine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Hinsichtlich der von der Metoba Metalloberflächenbearbeitung GmbH ausgehenden Emissionen bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben "BPlan 516 Honsel".</p> <p>Die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte für Lärm sind bereits an dem Betrieb näherliegenden Aufpunkten an der Glazer Straße einzuhalten. Ferner bestehen nach aktuellem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe.</p> <p>Erschütterungen oder Strahlung ist beim o.g. Betrieb grundsätzlich nicht zu rechnen.</p>	<p>Zum Immissionsschutz:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Störfall:</p> <p>Die korrigierte, redaktionelle Formulierung zum Störfallbetrieb wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der BRA (Dezernat 53) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.</p>
---	--	---	---

Störfall:

Das Vorhaben "BPlan 516 Honsel" wurde bereits 2024 bei der Bezirksregierung Arnsberg angefragt. Die Darstellung zum Störfallrecht in der Begründung des Bebauungsplans ist von daher irreführend. Darin heißt es, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg sei festgestellt worden, dass gegen die geplante Folgenutzung grundsätzlich keine Bedenken bestünden, da keine erstmalige Überschreitung des Sicherheitsabstandes vorliegt.

Korrekt ist:

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie sollen zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten angemessene Sicherheitsabstände gewahrt werden. Der geplante Bebauungsplan sieht die Ansiedlung von Schutzobjekte innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs der Fa. Metoba vor. Die EU-rechtliche Vorgabe des Art. 13 der Seveso III-Richtlinie wird somit nicht erfüllt.

Die erstmalige Schaffung einer Gemengelage durch eine Neuansiedlung ist im Regelfall unzulässig, gemäß § 50 BImSchG besteht jedoch kein grundsätzliches Verbot gegen ein solches Vorhaben. Da in diesem Fall bereits Schutzobjekte im angemessenen Sicherheitsabstand liegen, wird der Abstand nicht erstmalig unterschritten und auch nicht räumlich noch weiter unterschritten. Der Genehmigungsbehörde wird hier ein Wertungsspielraum eröffnet. Eine entsprechende Abwägung muss durch die zuständige Kommune erfolgen.

Dieses wurde der Stadt Lüdenscheid so mit E-Mail vom 01.03.2024 mitgeteilt.

Die bereits vorhandene Wohnbebauung, sowie die in der Begründung des Bebauungsplans aufgeführten sozioökonomischen Faktoren können für eine solche Abwägung

		<p>herangezogen werden.</p> <p>Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitten an Herrn Bohnenkamp, Tel. 02931/82-2165, Email: maesfelix.bohnekamp@bra.nrw.de.</p> <p>Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Gez. Busche</p>	
3	Märkischer Kreis, FD 44: Natur- und Umweltschutz (Untere Wasserbehörde)	<p>Erstellt am: 05.02.2026, Herr Hesse</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei erhalten Sie die Stellungnahmen der hier beteiligten Fachbehörden zu Ihrer weiteren Verwendung:</p> <p>SG 443 - Wasserwirtschaft:</p> <p>Konkrete Angaben zur Trink- u. Brauchwasserversorgung fehlen in den Unterlagen, wir gehen von einem Vollanschluss an das öffentliche System aus. Die Beseitigung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen soll sichergestellt werden durch die Einleitung in den Untergrund (Grundwasser). Die diesbezüglich erforderlichen Untersuchungen zur Realisierbarkeit (z. B. Gutachten) werden in die Bauantragsverfahren verschoben. Dem kann nur zugestimmt werden, da laut Bebauungsplan bei einer Nichtrealisierbarkeit die Möglichkeit des Vollanschlusses der abflusswirksamen Flächen</p>	<p>SG 443 - Wasserwirtschaft:</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochene Trink- und Brauchwasserversorgung ist in den Planunterlagen nicht konkret dargestellt. Nach Punkt 3.4. der Begründung zum Planentwurf ist jedoch die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und Strom über die in den bestehenden Straßen vorhandenen Versorgungsleitungen sichergestellt. Damit wird die Annahme eines Vollanschlusses an das öffentliche Versorgungssystem bestätigt. Weitere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Da das Bauvorhaben derzeit noch nicht hinreichend konkretisiert ist und daher keine genaueren Informationen vorliegen, wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft, ob die Niederschlagswasserbeseitigung realisierbar ist. Die Möglichkeit eines Vollanschlusses an das öffentliche Kanalnetz besteht jedoch weiterhin.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise des Märkischen Kreises (SG 443) werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>an die öffentliche Kanalisation (mit vorheriger Retention) besteht.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor.</p> <p>Hinweis: Es liegen zzt. noch nicht alle Stellungnahmen der hier beteiligten Fach- und Sachbehörden vor, sodass ggf. ein Nachtrag erforderlich ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>i.A.</p> <p>H E S S E</p>	<p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.</p>
4	<p>Märkischer Kreis, FD 44: Natur- und Umweltschutz (Unter Naturschutzbehörde)</p> <p>Nachtrag 1</p> <p>E-Mail</p>	<p>Erstellt am: 11.02.2026, Herr Hesse</p> <p>Sehr geehrte Frau Henkes,</p> <p>mit dieser Mail erhalten Sie wie bereits angekündigt einen Nachtrag zu unserer Stellungnahme vom 05.02.2026 zum o.g. Verfahren.</p> <p>SG 441 Unter Naturschutzbehörde:</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der von hier zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert:</p> <p>Die vorgesehene Änderung der Festsetzungen dient der städtebaulichen Entwicklung hin zu Schaffung von Wohnraum im Quartier. Dadurch werden Vorhaben im Außenbereich auf bisher unbebauten Flächen vermieden. Dies wird von hier begrüßt.</p> <p>Ebenso werden die Festsetzungen zum Erhalt des prägenden und artenschutzfachlich wichtigen Baumbestandes begrüßt. Eine</p>	<p>SG 441 – Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die im Bebauungsplan (ASP I) zum Artenschutz festgesetzten verbindlichen Maßnahmen stellen aus fachlicher Sicht bereits eine ausreichende Grundlage dar, um die artenschutzrechtlichen Belange bei späteren Bauanträgen zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die verpflichtende ökologische Bauüberwachung durch eine fachkundige Person vor Beginn etwaiger Sanierungs- oder Abbrucharbeiten wird gewährleistet, dass mögliche Vorkommen geschützter Arten, insbesondere von Fledermäusen, erkannt und entsprechend berücksichtigt werden. Die darin geforderte Untersuchung auf Fledermausvorkommen, die zeitliche Anpassung der Arbeiten an Brut- und Winterschlafzeiten sowie die Einrichtung dauerhafter Ersatzquartiere (Fledermauskästen) in angepasster Anzahl stellen geeignete und hinreichende Maßnahmen zum Schutz der Arten dar.</p> <p>Die empfohlenen Maßnahmen zur lichtarmen Gestaltung des Plangebiets (verringerte Beleuchtungsintensität, warmweiße</p>

	<p>Kompensationsermittlung ist im Rahmen der vorliegenden Planung, wie beschrieben, nicht anzuwenden. Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird angeregt, die Speicherung und Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung) zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen konkreter Planungen (Bauanträge) sollte ein Sanierungskonzept vorgelegt werden, das die vorgesehenen Maßnahmen auch hinsichtlich des Artenschutzes betrachtet. Hier wären Begehungen/Betrachtungen durch eine biologisch geschulte Person vor Durchführung der Maßnahmen erforderlich. Dabei handelt es sich sowohl um Gebäudeumbauten wie auch um gegebenenfalls erforderliche Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm. Das Ergebnis sowie die sich daraus ergebenden Artenschutzmaßnahmen sind im Rahmen eines Bauantragsverfahrens vorzulegen und freizugeben.</p> <p>Eine insekten- und damit fledermausfreundliche (Außen)Beleuchtung sowie der Verzicht auf spiegelnde, reflektierende Fassaden und große Fensterfronten sollten in die Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Weitere Anregungen liegen nicht vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>Im Auftrag</p> <p>H e s s e</p> <p>Märkischer Kreis</p> <p>Fachdienst 44 Umwelt</p> <p>Heedfelder Str. 45</p>	<p>Lichtfarbe) unterstützen zusätzlich den Artenschutz und entsprechen den gängigen Standards der Vermeidung störender Lichtimmissionen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass die im ASP I zum Bebauungsplan festgelegten verbindlichen und empfohlenen Maßnahmen die im Rahmen von Bauantragsverfahren geforderten artenschutzfachlichen Anforderungen ausreichend abdecken. Eine ergänzende Konzepterstellung ist daher nicht erforderlich, sofern die Einhaltung und Dokumentation der Maßnahmen gemäß ASP I sichergestellt wird.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise des Märkischen Kreises (SG 441) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.</p>
--	--	--

		<p>58509 Lüdenscheid</p> <p>Telefon 02351/966-6394</p> <p>Telefax 02351/96688-6394</p> <p>https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.maerkischer%2dkreis.de&umid=dd5b29e1-f67d-435d-aae4-de89eba39749&auth=87e7471826f3dfd0f9149dc954dc52fea638017c-8de23688198e19b6b57132174f1fab02d7a5158b</p> <p>Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten werden Ihnen auf Anfrage übermittelt.</p>	
5	<p>LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)</p> <p>E-Mail</p>	<p>Erstellt am: 05.02.2026, Frau Overhageböck</p> <p>Bebauungsplan Nr. 516 "Honsel-Süd", 5. Änderung, beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB, hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>sehr geehrte Frau Henkes,</p> <p>sehr geehrter Herr Rohmann,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren.</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand denkmalfachliche Bedenken, da die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB nicht hinreichend beachtet werden. Die Bedenken bestehen gegen die Lage und Größe der beiden Baufelder und die vorgenommene Höhenfestsetzung. Die</p>	<p>Eine weitgehende Einschränkung der festgesetzten Baugrenzen sowie die Festsetzung einer Baulinie würde aus städtebaulicher Sicht einen unverhältnismäßig starken Eingriff in die überbaubare Grundstücksfläche darstellen. Aufgrund der topographischen Situation mit abfallendem Gelände, der Lage des bestehenden Denkmals, einzuhaltender Abstandsflächen sowie des Erhalts vorhandener Grünstrukturen ergeben sich bereits zahlreiche Restriktionen, die die bauliche Nutzung des Grundstücks erheblich einschränken.</p> <p>Ziel der Planung ist es, sowohl den Schutz und die Wahrung des Denkmals sicherzustellen als auch eine ausreichende planerische Offenheit zu gewährleisten, die es zukünftigen Investoren ermöglicht, wirtschaftlich tragfähige Nutzungskonzepte zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund wird der gewählte Verlauf der Baugrenzen als sachgerecht erachtet, da er die notwendige Flexibilität innerhalb des Plangebiets sicherstellt.</p> <p>Die Zerschneidung der überbaubaren Grundstücksfläche ergibt sich ausschließlich aus der zwingend erforderlichen Festsetzung eines Leitungsrechts. Da es sich bei dem betroffenen Bereich zudem um ein Denkmal handelt, das ohnehin nicht überplant</p>

	<p>Festsetzungen vermögen es nicht, den Erhalt der im Plangebiet liegenden denkmalgeschützten Kirche langfristig zu stützen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Kirchengebäude Honselers Straße 68 (St. Petrus und Paulus), welches seit dem 24.07.2019 als Denkmal unter Schutz steht (Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid Nr. 193; KlaralD 105235). Die an die Kirche angebauten Gebäude (Gemeindehaus südlich sowie Sakristei und Pfarrhaus nördlich) stehen nicht unter Denkmalschutz.</p> <p>Ich empfehle das Zurücksetzen der Baugrenzen in beiden Baufeldern an der Honselers Straße, sodass die freie Sicht auf die Fassade des denkmalgeschützten Kirchengebäudes vom Straßenverlauf der Honselers Straße nicht verstellt wird und die spitz zulaufende Form des Gebäudes weiterhin ungestört wahrnehmbar bleibt.</p> <p>Außerdem bitte ich um eine zeichnerische Anpassung der Planurkunde. Die Baugrenzen sollten die Fläche des Denkmals nicht zerschneiden. Der denkmalgeschützte Kirchenbau sollte gänzlich außerhalb der beiden Baufelder liegen. Ich empfehle vielmehr, das Denkmal mit einem weiteren bestandsorientierten Baufeld zu versehen, um den Schutzstatus des Objekts auch durch eine eigene planungsrechtliche Festsetzung zu unterstreichen. Darüber hinaus rege ich an, die zur Honselers Straße orientierte Spitze des Kirchenbaus mit einer Baulinie zu versehen, um die vorhandene städtebauliche Figur zu sichern. Bereits heute weise ich zudem darauf hin, dass die Lichtwände zu Seiten der Altarzone besonders empfindlich auf eine Nachverdichtung im Umfeld reagieren könnten. Ein Innenraumfoto dieser Situation ist in unserem gerade neu erschienen Buch "Kirchenbau nach 1945. Entwicklung und Bestand in Westfalen" auf Seite 278 zu sehen. Das Buch steht hier zum Download bereit: https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2f%2dresolving.org%2furn%3anbn%3ade%3ahbz%3a6%3</p>	<p>werden kann, ist der konkrete Verlauf der Baugrenze in diesem Bereich städtebaulich von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Die festgesetzte maximale Höhe von 421,5 m ü. NHN ermöglicht die Errichtung eines zweigeschossigen Baukörpers zuzüglich eines Untergeschosses. Die vorgesehene Höhenentwicklung ist im städtebaulichen Kontext nachvollziehbar und fügt sich in die Struktur des Planungsbereichs ein. Um dem Plangebiet eine neue, dem Ortsteil Honsel dienende Nutzung zuzuführen, ist es erforderlich, in vertretbarem Umfang von der bestehenden Bebauungsstruktur abzuweichen. Der Erhalt der Sakristei wird planungsrechtlich nicht festgesetzt, da kein Denkmalschutz besteht und weitere Einschränkungen innerhalb des Plangebietes eine Nachnutzung erschweren.</p> <p>Aufgrund der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 421,5 m ü. NHN, die unterhalb der First des denkmalgeschützten Kirchengebäudes liegt, bleibt die Einzelstellung und das Herausragen des Baukörpers der Kirche bestehen.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt Garagen bereits in einer Tiefe von 5 m ab Straßenbegrenzung aus, was die städtebauliche Situation ausreichend berücksichtigt. Nebenanlagen und Stellplätze bleiben zulässig, da sie mit der Planwidmung vereinbar sind und keine grundsätzliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes darstellen.</p> <p>Der Denkmalschutz greift im Baugenehmigungsverfahren und ermöglicht dort eine einzelfallbezogene Prüfung sowie Ablehnung ungeeigneter Anlagen. Eine vorzeitige Planfestsetzung würde den Bebauungsplan übermäßig detaillieren und Flexibilität bei zukünftigen Nutzungsanpassungen einschränken.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass planungsrechtliche und denkmalrechtliche Anforderungen eigenständig nebeneinanderstehen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines</p>
--	--	---

	<p>a2%2d2248398&umid=2c5ac7b7-9f11-4420-b994-7acfb4be738f&auth=87e7471826f3dfd0f9149dc954dc52fea638017c-b9b9f9ba06e7f492ab0e1ef1d1b91ac7fb1b160e</p> <p>Die nördlich an die Kirche angebaute Sakristei ist aus denkmalfachlicher Sicht in seinem äußeren Erscheinungsbild erhaltenswert, da sie unter anderem für den städtebaulichen Gesamtentwurf der Anlage bedeutend ist (vgl. Antragsschreiben Dr. Stegmann aus unserem Hause vom 23.08.2018). Für die städtebauliche Figur der Anlage stellt der Baukörper einen Übergang zu dem nördlich daran angebauten Pfarrhaus dar, das sich durch eine höhere Firsthöhe als die Sakristei auszeichnet. Durch den Erhalt der Sakristei kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Verstellung der Fassade des Kirchenbaus kommt. Diese zeichnet sich durch eine Verschieferung aus. Eingriffe in die Schieferung sind zu vermeiden.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die im Bestand bestehende Höhenentwicklung erhalten wird, empfehle ich innerhalb des nördlichen Baufelds genaue Höhenangaben festzusetzen, die sich zum einen an der existierenden Kubatur von Sakristei und Kirchenbau orientieren, und zum anderen eine denkmalverträgliche Höhenentwicklung für die zu entwickelnden Planungsflächen garantieren.</p> <p>Hierzu wird in den vorgelegten Unterlagen bei der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe in der Begründung in Absatz 4.1.2 formuliert, dass sichergestellt werden soll, dass der Neubau im Falle eines Anbauens an das Denkmal dieses nicht überragt. Betrachtet man aber die Traufhöhe des Denkmals, so fällt auf, dass das bei der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe nicht gewährleistet ist. An der nördlichen Seite des Denkmals beträgt die Traufhöhe 6 Meter, möglich wäre eine Bebauung von bis zu 8,5 Metern. Ich widerspreche daher den Aussagen des Absatzes 4.1.2. und bitte, die maximal zulässige Höhe für Neubauten an</p>	<p>Vorhabens begründet keinen Anspruch auf dessen uneingeschränkte Umsetzung. Denkmalrechtliche Belange sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren gesondert zu prüfen und können zu zusätzlichen Anforderungen oder Einschränkungen führen. Ein Vorhaben kann daher planungsrechtlich zulässig, jedoch denkmalrechtlich unzulässig sein.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.</p>
--	---	---

die vorhandene Traufhöhe des Denkmals anzupassen und die Festsetzung entsprechend zu verändern.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass im Sinne des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung ebenfalls für das südliche Baufeld ergänzt werden müssen. Auch hier empfehle ich, dass die maximale Gebäudehöhe an die Höhe der Traufe des denkmalgeschützten Kirchengebäudes angepasst wird.

Aus Gründen des Umgebungsschutzes für das Denkmal bitte ich abschließend darum, die freien Flächen zwischen Honseler Straße und Kirchengebäude von Stellflächen, Garagen und Nebenanlagen freizuhalten. Daher rege ich an, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen abseits des Denkmals in der Planurkunde genau zu verorten und durch das entsprechende Planzeichen festzusetzen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Sicht auf das Kirchengebäude nicht beeinträchtigt und auch zukünftig die städtebauliche Figur erhalten wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Nina Overhageböck

Dr. Nina Overhageböck

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) LWL-
Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Referat
Städtebau und Landschaftskultur Wissenschaftliche Referentin
Fürstenbergstraße 15

48147 Münster

		<p>Tel.: 0251 591-4169</p> <p>Fax: 0251 591-4025</p> <p>nina.overhageboeck@lwl.org</p>	
6	<p>Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen</p> <p>E-Mail</p>	<p>Erstellt am: 17.02.2026, Herr Bendig</p> <p>5. Änderung des B-Planes Nr. 516 „Honsel Süd“</p> <p>Ihr Schreiben vom 28.01.26; unser Zeichen: P 11/26</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Umwandlung in ein allgemeines Wohngebiet bestehen nur dann keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass sich keinerlei Einschränkungen, für die in unmittelbarer Nähe des Plangebietes ansässigen Gewerbebetriebe ergeben. Dies umfasst nicht nur die derzeit ausgeübten Nutzungen und Emissionen, sondern auch alle derzeit zulässigen Emissionen und Nutzungen.</p> <p>Auch für den in der Begründung erwähnten Störfallbetrieb müssen Beeinträchtigungen durch die geplante Änderung des B-Planes ausgeschlossen sein.</p> <p>Frank Bendig</p>	<p>Die Hinweise der SIHK werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.</p>
Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung	Abwägung
7	ID:35649	<p>Erstellt am: 20.01.2026</p> <p>Mit großer Sorge nehmen wir die Änderung des Bebauungsplanes zur Kenntnis, insbesondere die vorgesehene Möglichkeit, künftig höher zu bauen. Diese Maßnahme hätte direkte negative Auswirkungen auf unser Grundstück und unsere Lebensqualität.</p> <p>Durch die erhöhte Bebauung würde unser Grundstück deutlich weniger Tageslicht erhalten, insbesondere in den Nachmittag- und Abendstunden, wenn die Sonne ohnehin tiefer steht. Die</p>	<p>Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 421,5 m über NHN ermöglicht eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen zuzüglich eines Untergeschosses. Das Untergeschoss ist ausschließlich von der Südostseite aus erschließbar und tritt nur dort in Erscheinung. Aufgrund der topographischen Situation, bei der das Gelände nach Südosten hin abfällt, fügt sich die geplante Höhenentwicklung stimmig in die vorhandene Bebauungsstruktur ein. Unter Berücksichtigung der Höhenentwicklung der umliegenden Bestandsbebauung sowie des unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen</p>

		<p>damit einhergehende Verringerung der natürlichen Belichtung beeinträchtigt nicht nur unser tägliches Wohlbefinden, sondern wirkt sich auch nachteilig auf den Wert unserer Immobilie aus. Darüber hinaus steht die geplante Mehrstöckigkeit im klaren Widerspruch zum bisherigen Ortsbild. Unsere Straße war bislang geprägt von einer einheitlichen, kleinteiligen Bebauung mit überwiegend 1- bis 2-geschossigen Wohnhäusern. Die geplante Verdichtung und Höhenentwicklung würde diesen gewachsenen Charakter grundlegend verändern und das harmonische Erscheinungsbild der Nachbarschaft zerstören.</p> <p>Nicht zuletzt bereitet uns die zu erwartende Zunahme des Verkehrs erhebliche Sorgen. Zusätzliche Fahrzeuge von Bewohnern, Besuchern und ggf. Personal führen zu einer erhöhten Verkehrsbelastung in einer bislang ruhigen Wohnstraße. Dies bringt nicht nur eine deutliche Zunahme von Lärm und Parkplatzmangel mit sich, sondern erhöht auch das Risiko von Verkehrsunfällen, insbesondere für Kinder und ältere Anwohner.</p> <p>Wir appellieren daher eindringlich an die Verantwortlichen, die Auswirkungen dieser Planung auf die bestehende Nachbarschaft bei der Vergabe an einen Investor sorgfältig zu prüfen, den Bebauungsplan in Bezug auf die mögliche Geschosshöhe an die Vorgaben im Reinerzer Ring anzupassen und die berechtigten Interessen der Anwohner in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.</p>	<p>Kirchengebäudes ist nicht von einer negativen Beeinträchtigung des Ortsbildes auszugehen. Die festgesetzten Flächen zum Erhalt von bestehenden Bäumen und sonstigen Bepflanzungen umschließen das Bauvorhaben und bieten dadurch einen naturnahen Sichtschutz. Die geplante Bebauung wahrt sowohl die Maßstäblichkeit als auch die städtebauliche Einbindung in das bestehende Umfeld. Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, eine zweigeschossige Bebauung zuzulassen, da hierdurch zeitgemäße und bedarfsgerechte Nutzungen – insbesondere im Hinblick auf altengerechtes Wohnen – ermöglicht werden. Eine Beschränkung auf eine eingeschossige Bebauung würde diese Nutzungsform erheblich einschränken und eine angemessene Ausnutzung des Grundstücks verhindern.</p> <p>Ein geplantes Vorhaben muss die maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen einhalten. Somit ist gesetzlich gesichert, dass eine ausreichende Belichtung der benachbarten Grundstücke gewährleistet ist. Darüber hinaus fügt sich die geplante Bebauung hinsichtlich Höhe, Kubatur und Stellung in die bestehende Bebauungsstruktur ein. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen werfen bereits jetzt Schatten, sodass eine wesentliche Verschlechterung der Lichtverhältnisse nicht zu erwarten ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung im Sinne des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots ist nicht zu erkennen.</p> <p>Die verkehrlichen und immissionsrechtlichen Auswirkungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans mit den zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Auf Grundlage dieser Abstimmung sind keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld oder das bestehende Verkehrsnetz zu erwarten.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.</p>
8	ID:35678	Erstellt am: 26.01.2026	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen ein zweigeschossiges Gebäude mit Untergeschoss zu. Aufgrund der

		<p>Mit diesem Bebauungsplan sehen wir einige Probleme für uns. Wir wohnen genau gegenüber der Baufläche und haben Bedenken, dass bei einem mehrgeschossigen Neubau, wie von der Kirchenverwaltung in einem vorherigem Schreiben vorgeschlagen wurde, das Sonnenlicht von dem neugebauten mehrgeschossigem Gebäude verdeckt wird. Besonders im Frühjahr und im Herbst. Die Balkone unserer Wohngemeinschaft sind zum Parkplatz/ Süd-Westen ausgerichtet. Ferner sind laut Bodenrichtwerte im Bereich Reinerzer Ring nur 1-2 geschossige Neubauten angegeben.</p> <p>Ebenfalls würde die Parksituation der Anwohner erheblich eingeschränkt. Da die Parkplätze im Reinerzer Ring, jetzt schon durch die Anwohner, Gastronomie und die Mitarbeiter der Gewerbehallen/Mani sehr eingeschränkt sind, würde es mit dem Neubau/Seniorenheim-wohnungen, durch Bewohner und Besucher noch schlimmer. Ebenso würde die Honselers Straße noch stärker beparkt, was auch zu enormen Störungen in der Verkehrssituation führt.</p> <p>Wir bitten, dieses bei der Bauvergabe zu berücksichtigen.</p>	<p>Geländeverhältnisse ist das Untergeschoss im nordwestlichen Bereich nicht sichtbar.</p> <p>Ein geplantes Vorhaben muss die maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen einhalten. Somit ist gesetzlich gesichert, dass eine ausreichende Belichtung der benachbarten Grundstücke gewährleistet ist. Darüber hinaus fügt sich die geplante Bebauung hinsichtlich Höhe, Kubatur und Stellung in die bestehende Bebauungsstruktur ein. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen werfen bereits jetzt Schatten, sodass eine wesentliche Verschlechterung der Lichtverhältnisse nicht zu erwarten ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung im Sinne des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots ist nicht zu erkennen.</p> <p>Bodenrichtwerte selbst sind als solche nicht rechtsverbindlich, sondern „nur“ orientierende, von den Gutachterausschüssen ermittelte durchschnittliche Lagewerte nach § 196 BauGB. Festsetzungen bzw. planungsrechtliche Parameter zur Geschossigkeit erfolgen grundsätzlich im Bebauungsplan bzw. nach § 34 oder § 35 BauGB.</p> <p>Stellplatzregelungen dienen allein der Sicherstellung des vorhabenbezogenen Stellplatzbedarfs und entfalten keine nachbarschützende Wirkung. Jedes Bauvorhaben muss gemäß § 9 BauNVO und landesrechtlichen Stellplatzsatzungen (z. B. BauO NRW) einen ausreichenden Eigenbedarf an Stellplätzen nachweisen. Diese dürfen nicht auf öffentlichem Grund (Straßenrandstreifen) ausgewiesen werden, sondern müssen auf dem eigenen Grundstück realisiert werden. Eine zusätzliche Belastung von Reinerzer Ring und Honselers Straße wird dadurch reguliert. Öffentliche Parkflächen bleiben für die Allgemeinheit reserviert.</p> <p>Eine Anpassung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.</p>
9	Baumeister Rechtsanwälte /	Erstellt am: 09.03.2026, Herr Dr. Hünnekens	Die vorliegende Stellungnahme wird trotz verspäteter Einreichung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgrund ihrer

<p>Metoba Metalloberflächen- bearbeitung GmbH</p> <p>E-Mail</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit zeigen wir an, dass uns die Metoba Metalloberflächenbearbeitung GmbH, Königsberger Straße 23-33, 58511 Lüdenscheid, in der vorbezeichneten Angelegenheit mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Bekanntlich beabsichtigt die Stadt Lüdenscheid mit der vorgenannten Bauleitplanung im Verfahren nach § 13a BauGB einen bislang als Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Bereich zu einem Wohngebiet zu entwickeln. Anlass für diese Planung und konkrete Nutzungsperspektive ist die Entwicklung einer Tagespflegeeinrichtung i.V.m. seniorengerechtem Wohnen. Ebenso bekannt - und auch in der Begründung des Planentwurfs auf Seite 14 ff. dargestellt - die Tatsache, dass sich das Plangebiet innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG um den Betriebsstandort unserer Mandantin befindet. Diese Tatsache macht es aus Sicht unserer Mandantin erforderlich, zu der Planung nachfolgend Stellung zu nehmen.</p> <p>Unserer Mandantin möchte zunächst betonen, dass sie die Planungsziele der Stadt grundsätzlich nachvollziehen kann und auch nicht prinzipiell ablehnt. Es ist auf der anderen Seite jedoch eine Tatsache, dass die Planung die bestehende störfallrechtliche Gemengelage intensiviert und das planerisch zu bewältigende Störfallrisiko weiter verschärft. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Plangebiet beabsichtigten Nutzungen als Tagespflegeeinrichtung bzw. Wohnanlage für Senioren. Dass es sich insoweit um einen besonders vulnerablen Nutzerkreis handelt, bedarf hier keiner näheren Erläuterung. Unsere Mandantin hat die berechtigte Sorge, dass diese planbedingte Verschärfung der störfallrechtlichen Konfliktsituation</p>	<p>inhaltlichen Bedeutung und Relevanz für die Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Für den Störfallbetrieb Fa. Metoba GmbH wurde ein Gutachten gem. KAS 18 angefertigt, in dem ein angemessener Sicherheitsabstand von 456 m ermittelt wurde (Ermittlung angemessener Abstand der Störfall-Betriebsbereiche innerhalb des Stadtgebiets Lüdenscheid, Bericht Nr. M118086/02, Müller-BBM GmbH vom 08.02.2016). Im Falle der Nachnutzung als Seniorenwohneinheit handelt es sich nach § 3 Abs. 5d BImSchG um ein öffentlich genutztes Gebäude und somit um ein Schutzobjekt. Das beschriebene Vorhabengrundstück, Honselstraße 66/68, liegt ca. 260 m vom Störfallbetrieb entfernt und befindet sich im angemessenen Sicherheitsabstand der Fa. Metoba GmbH.</p> <p>Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie sollen zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten angemessene Sicherheitsabstände gewahrt werden. Die erstmalige Schaffung einer Gemengelage durch eine Neuansiedlung ist im Regelfall unzulässig. Gemäß § 50 BImSchG besteht jedoch kein grundsätzliches Verbot gegen ein solches Vorhaben. Da in diesem Fall bereits Schutzobjekte im angemessenen Sicherheitsabstand liegen, wird der Abstand nicht erstmalig unterschritten und auch nicht räumlich noch weiter unterschritten. Auf eine gutachterliche Untersuchung wird daher verzichtet.</p> <p>Das Vorhabengrundstück liegt im nördlichen Randbereich des angemessenen Sicherheitsabstandes des Lüdenscheider Störfallbetriebes Fa. Metoba GmbH. Das Vorhabengrundstück setzt die Fläche bisher als Fläche für den Gemeinbedarf der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ fest. Nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso III-Richtlinie handelte es sich bei der ursprünglichen Kirchennutzung bereits um ein öffentlich genutztes Gebäude, so dass durch die geplante Umnutzung des</p>
---	--	--

	<p>sie in ihrem betrieblichen Bestand und in ihren Entwicklungsoptionen beeinträchtigen wird.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans (Kap. 9) werden zwar die abstrakten planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zutreffend referiert, eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem planbedingten Konflikt, den Auswirkungen auf den Betrieb unserer Mandantin und Lösungsmöglichkeiten zur Konfliktreduzierung ist dort indes nicht zu erkennen. Vielmehr wird lediglich auf eine „Abstimmung“ mit der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen, der zufolge von dieser angeblich „grundsätzlich keine Bedenken“ geäußert worden seien, da keine erstmalige Überschreitung des Sicherheitsabstandes vorliege. Letzteres ist zwar zutreffend, entpflichtet die Stadt Lüdenscheid als planende Gemeinde jedoch nicht von einer intensiveren und differenzierten Untersuchung und Bewertung der Situation. Anderenfalls droht ein grundlegender Abwägungsmangel.</p> <p>Die in der Planbegründung selbst zum Ausdruck kommende Relevanz des vorbeugenden Störfallschutzes im Sinne des § 50 BImSchG dokumentiert zudem, dass die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 516 nicht im Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden dürfte. Auf § 13a Abs. 1 S. 5 2. HS BauGB ist hierzu verweisen.</p> <p>Unserer Mandantin möchte ausdrücklich in einen konstruktiven Dialog mit der Stadt hinsichtlich der Ausgestaltung der Planung eintreten. Dazu ist allerdings die vollständige Kenntnis der insoweit relevanten Unterlagen notwendig. Dies gilt namentlich für die in der Planbegründung erwähnte Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg. Wir gehen davon aus, dass diese schriftlich erfolgt ist und bitten Sie, uns die entsprechende Korrespondenz zukommen zu lassen. Wir erlauben uns insoweit den Hinweis darauf, dass sowohl diese Stellungnahme der BR Arnsberg als auch die in der Planbegründung (Seite 14) erwähnten weiteren Unterlagen (frühere Stellungnahmen des LANUV und des Dezernats 53 der BR Arnsberg,</p>	<p>Grundstückes in eine Seniorenwohneinrichtung nicht erstmalig eine Gemengelage mit dem Störfallbetrieb Fa. Metoba GmbH geschaffen wird.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich um eine potenzielle Nachnutzung, da es einen dauerhaften Leerstand der dortigen kirchlichen Einrichtungen verhindert, eine sinnvolle Folgenutzung des Grundstückes innerhalb des dortigen Wohngebietes darstellt und der Wohnbevölkerung des Stadtteiles Honsel die Möglichkeit eröffnen würde, im Seniorenalter und bei einer Pflegebedürftigkeit innerhalb des gewohnten Wohnumfeldes verbleiben zu können.</p> <p>Es ist daher städtebaulich geboten, für den zentralen Bereich des Ortsteils Honsel Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen, die insbesondere aus sozioökonomischer Sicht zu einer nachhaltigen Stabilisierung und Aufwertung des Ortsteils beitragen können. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung des leerstehenden Kirchengebäudes zu schaffen.</p> <p>Nach vorheriger Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg wurde die Anwendbarkeit des § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB im Hinblick auf die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 516 geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens nach § 13a BauGB weiterhin vorliegen (s. oben).</p> <p>Wie bereits in der Abwägung dargelegt, steht die Relevanz des vorbeugenden Störfallschutzes nach § 50 Satz 1 BImSchG der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht entgegen. § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB greift hier nicht ein, da die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen keine besonderen Pflichten zur Vermeidung schwerer Unfälle nach § 50 BImSchG auslösen. Damit bleibt die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB zulässig.</p>
--	---	---

		<p>störfallrechtliches Abstandsgutachten der Müller-BBM GmbH) relevante Umweltinformationen darstellen, welche zum Bestandteil der Offenlage und der darauf bezogenen Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB hätten gemacht werden müssen.</p> <p>Im Interesse der Vermeidung einer größeren Verfahrensverzögerung bitten wir um möglichst zeitnahe Übersendung der vorgenannten Unterlagen. Wir werden dann gegebenenfalls ergänzend Stellung nehmen bzw. eine gemeinsame Erörterung des Planentwurfs und einer Konfliktlösung anregen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Georg Hünnekens</p> <p>Rechtsanwalt</p>	<p>Die angesprochenen relevanten Unterlagen sind am 12.03.2026 per Mail an die Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte versendet worden (Korrespondenz BRA und Störfallgutachten von Müller-BBM GmbH vom 08.02.2016). Die in der Planbegründung (Seite 14) erwähnten früheren Stellungnahmen des LANUV beziehen sich auf das im Jahr 2016 erstellte Störfallgutachten von Müller-BBM GmbH sowie dessen Inhalt und sind daher für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516, 5. Änderung in erster Linie nicht wesentlich relevant.</p> <p>Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Demnach wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar sind, abgesehen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt. In der Bekanntmachung dazu wird der Verweis auf § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgen.</p> <p>Eine Anpassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt.</p>
--	--	--	---